



Vergabeverfahren

„Landesmateriallager II“

Z.26-0132

Teil R **Besondere Vertragsbedingungen**

August 2026

**Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz**



Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vergabeverfahrens	5
2	Besondere Vertragsbedingungen	5
2.1	Auftraggeber / Leistungsorte	6
2.2	Vertragsbestandteile	6
2.3	Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung	6
2.4	Preise	7
2.5	Preisgleitklausel	7
2.6	Voraussichtliche Abnahmemengen	9
2.7	Abwicklung	9
2.8	Liefer- und Ausführungsbedingungen.....	9
2.8.1	Versand- bzw. Frachtkosten	9
2.8.2	Lieferung, Lieferfristen	9
2.9	Abrechnung per E-Rechnung.....	10
2.10	Zahlungsbedingungen.....	11
2.11	Vertragsänderungen	11
2.11.1	Aufnahme weiterer Produkte.....	11
2.11.2	Abkündigung von Produkten	12
2.12	Gewährleistung	13
2.13	Haftung	14
2.14	Ansprechpartner Vertragsmanagement.....	14
2.15	Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit.....	15
2.16	Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht.....	16
2.17	Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen	17
2.18	Unterauftragnehmer	17
2.18.1	Einsatz von Unterauftragnehmern.....	17
2.18.2	Wechsel von Unterauftragnehmern.....	17
2.19	Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) ...	18
2.20	Vertragsbeendigung und Insolvenz	19
2.21	Ausfall des Auftragnehmers	20

2.22 Vertragsstrafe	20
2.23 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	21
2.24 Sprache.....	21
2.25 Sonstiges	21
2.26 Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel.....	21

Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen:

Vergabestelle (ZBL) die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL) als ausschreibende Stelle.

Auftragnehmer (AN) anbietendes Unternehmen (Bieter / Bietergemeinschaft), das im Falle des Zuschlags Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz wird.

Auftraggeber (AG) ist das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Auftraggeber, vertreten durch das Landeskrankenhaus (AöR), vertreten durch den Geschäftsführer des Landeskrankenhauses (AöR).

1 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landeskrankenhaus (AöR), schreibt im Wege eines Offenen Verfahrens gemäß §§ 14, 15 VgV, § 119 GWB eine **Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer** (dem späteren Auftragnehmer) über die Beschaffung von medizinischen Masken, Schutzkitteln und Nitril Untersuchungshandschuhen aus.

Die konkret zu beschaffenden Produkte ergeben sich aus Kapitel 2 der Teil B – Leistungsbeschreibung und der Anlage Teil B – Preisblatt Los 1 bis 3.

Die zu schließende Rahmenvereinbarung kommt zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landeskrankenhaus (AöR), vertreten durch den Geschäftsführer des Landeskrankenhauses (AöR), zustande.

Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen der Einzelabrufe fest, die während ihrer Laufzeit getätigt werden. Sie stellt die verbindliche Grundlage der Einzelverträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber dar. Der Einzelvertrag wird durch den Auftraggeber nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung geschlossen.

Die Leistung ist in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1: Nitril Untersuchungshandschuhe

Los 2: Medizinische Gesichtsmasken Typ IIR

Los 3: FFP2-Masken NR D

2 Besondere Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen werden im Falle der Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter diese Bedingungen an.

Mit dem Zuschlag kommt eine Rahmenvereinbarung zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landeskrankenhaus (AöR), vertreten durch den Geschäftsführer des Landeskrankenhauses (AöR), zustande.

2.1 Auftraggeber / Leistungsorte

Berechtigt, aufgrund dieser Rahmenvereinbarung einen Artikelabruf zu tätigen, (bezugsberechtigt) ist das Landeskrankenhaus (AöR) in Andernach.

2.2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen gelten die genannten Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge:

1. das Zuschlagsschreiben mit den Vergabe- und Vertragsunterlagen inkl. Anlagen,
2. der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL / B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a), einzusehen unter:
https://mwwlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_2/8206/08_Rechtsvorschriften/VOL_B.pdf
3. das Angebot des Bieters auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen (insbesondere das Preisblatt.

Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2.3 Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung

Mit dem Zuschlag ist zwischen dem Auftraggeber und dem anbietenden Unternehmen (Auftragnehmer) eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen (Vertragsschluss).

Der für die Bemessung der Laufzeit für die Rahmenvereinbarung und alle weiteren vertraglichen Fristen maßgebliche Leistungs-/Ausführungsbeginn für diese Rahmenvereinbarung ist der Tag der Zuschlagserteilung.

Diese Rahmenvereinbarung hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit automatisch - maximal einmalig - um weitere 12 Monate, es sei denn, der Auftraggeber kündigt 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich. Die Maximallaufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre (24 Monate).

Für bis zum Ende der Rahmenvereinbarung abgeschlossene Einzelaufträge behält die Rahmenvereinbarung bis zur Auslieferung und Zahlung weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Maßgeblich für die Abrechnung erbrachter Leistungen sind stets die zum Auftragszeitpunkt gültigen Konditionen der Rahmenvereinbarung.

Abrufe können bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit erfolgen.

Für Abrufe, die auf Basis der Rahmenvereinbarung erfolgt sind, gelten die Vertragsbedingungen grundsätzlich bis zur vollständigen Leistungserfüllung.

2.4 Preise

Die im **Teil B – Preisblatt** eingetragenen Angebotspreise sind Festpreise in Euro, über die gesamte Vertragslaufzeit, d.h. einschließlich eventueller Vertragsverlängerungen.

Alle Preise verstehen sich netto, also zzgl. der zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

Mit den Angebotspreisen sind sämtliche Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie alle sonstigen Aufwendungen und Nebenkosten - wie bspw. die Kosten für die Verpackung und die Transportversicherung - abgedeckt, soweit die Vergabe-/Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen.

2.5 Preisgleitklausel

Die Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers (Teil B - Preisblatt Los 1 bis 3).

Eine Preisanpassung ist einmal möglich, frühestens 12 Monate nach Zuschlagserteilung (Datum der Zuschlagserteilung).

Grundlage für die Preisanpassungen sind immer die **Angebotspreise**.

Basis der Erhöhung ist die prozentuale Erhöhung des Erzeugerpreisindexes gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes (abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) der jeweiligen GP-Nummer zu dem zuletzt veröffentlichten Index (Monat/Jahr), der zum Zeitpunkt des Antrags zur Preisanpassung auf der Seite des statistischen Bundesamtes verfügbar ist. Maßgebend als Ausgangswert ist der angezeigte Wert des Zuschlagsmonats.

Der Antrag bedarf der Schriftform und ist spätestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der ZBL nachprüfbar einzureichen.

Für die Preisanpassung gelten folgende Indizes des Statistischen Bundesamtes (Code 61241-0006 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-6-Steller Hierarchie)) (abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>):

Warengruppe für Los 1: GP19-2219 Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen)

Warengruppe für Los 2 und 3: GP19-3250 Medizinische u. zahnmed. Apparate u. Materialien

Ist der Auftraggeber mit der Preiserhöhung einverstanden, so wird diese wirksam und Bestandteil des Vertrages.

Die neuen Preise gelten bis zum Ende der Vertragslaufzeit (maximal 12 Monate).

Ist der Auftraggeber mit der Preiserhöhung nicht einverstanden und die Parteien können sich nicht über die Preiserhöhung einigen, so sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages gem. Ziffer 2.3 der besonderen Vertragsbedingungen unter Wahrung der sog. Nachlieferungsverpflichtung des Auftragnehmers berechtigt. Die Nachlieferungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht max. 4 volle Kalendermonate.

Eine geringfügige Preisanpassung von weniger als 2 % ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Sollte der entsprechende Erzeugerpreisindex – in dem für die Preisanpassung relevanten Zeitraum – demnach um weniger als 2 % gestiegen sein, kann die Preisanpassung nicht durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, **Preissenkungen**, die der Hersteller oder er allgemein gewährt **unverzüglich** zu kommunizieren und jederzeit mit Wirkung vom Tage der Preissenkung an den Auftraggeber weiterzugeben. Maßgebend für das Vorliegen einer Preissenkung ist die jeweils aktuelle Hersteller-Verkaufspreisliste in Bezug auf das entsprechende Produktsortiment. Alternativ kann der Bieter seine Verkaufspreisliste, die er allgemein seinen Kunden gegenüber verwendet, vorlegen. Eine Preissenkung auf Grundlage der o.g. statistischen Referenzen kann bis maximal zum Angebotspreis erfolgen.

2.6 Voraussichtliche Abnahmemengen

Die voraussichtliche Abnahmemenge wurde vom Auftraggeber festgelegt und ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung, Ziffer 1.2 Voraussichtliche Abnahmemengen in Verbindung mit Ziffer 3 Bestellmenge und Lieferung bzw. Teil B – Preisblatt Los 1 bis 3.

Die angegebenen geschätzten Abnahmemengen dienen dem Auftragnehmer lediglich als Hilfe zur Preiskalkulation und sind unverbindlich. Der Auftraggeber geht für die angegebenen Mengen **keine Abnahmeverpflichtung** ein. Die voraussichtlichen Abnahmemengen dienen für den Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Jegliche Mengenangaben können im weiteren Verlauf variieren.

2.7 Abwicklung

Der Abruf der Leistungen erfolgt durch den Auftraggeber unmittelbar beim Auftragnehmer. Weitere Details ergeben sich aus Teil B – Leistungsbeschreibung, Ziffer 3 Bestellmenge und Lieferung.

Hierzu schließt der Auftraggeber Einzelverträge zu den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung ab. Die Einzelheiten zur Abrufvereinbarung werden im Auftragsgespräch konkretisiert.

Der Abruf der Leistungen erfolgt in Teilmengen.

Vertragliche Ansprüche werden unmittelbar durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht.

2.8 Liefer- und Ausführungsbedingungen

2.8.1 Versand- bzw. Frachtkosten

Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ bis hinter die erste verschließbare Gebäudetür am Bestimmungsort.

Somit sind mit den Angebotspreisen sämtliche Leistungen sowie alle sonstigen Aufwendungen und Nebenkosten, wie die Kosten für die Verpackung, Versicherung, Beladung, Verladung und Entladung sowie die Transportkosten, abgedeckt.

2.8.2 Lieferung, Lieferfristen

Hinsichtlich der Lieferung der Produkte wird auf die in Teil B – Leistungsbeschreibung Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Fristen verwiesen. Darüber hinaus verweisen wir auf Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung in Bezug auf die Anlieferung.

Erfolgt eine Anlieferung per Spedition, so muss der Auftragnehmer diese mindestens zwei Werktage vorab beim Auftraggeber telefonisch oder per E-Mail avisieren (Liefertag mit möglichst genauer Zeitangabe).

Alle Lieferungen sind grundsätzlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr – nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz – nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers auszuführen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig. Die Lieferungen müssen durch Lieferscheine des Auftragnehmers belegt sein.

Der Auftraggeber oder eine vom Auftraggeber benannte Stelle behält sich vor, bei den gelieferten Produkten Stichprobenprüfungen durchzuführen. Sollte die gelieferte Ware aufgrund einer Sichtprüfung Grund zur Annahme eines Mangels geben, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Ware durch ein geeignetes Prüflabor prüfen zu lassen. Sollte das Prüflabor einen Mangel feststellen, hat der Auftragnehmer die vollen Kosten der durchgeführten Prüfung zu tragen.

Sofern ein Mangel festgestellt wurde, ist der AN innerhalb von 10 Werktagen, nachdem der Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich über das die Mangelhaftigkeit belegende Prüfergebnis informiert wurde, zur Nacherfüllung hinsichtlich der kompletten Liefercharge verpflichtet und hat diese fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist hat der Auftraggeber das Recht, eine Mangelbeseitigung abzulehnen.

2.9 Abrechnung per E-Rechnung

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Leistungen unmittelbar mit dem Auftraggeber abzurechnen. Hierzu erstellt und übersendet er Einzel- und/oder Sammelrechnungen.

Abrechnungen müssen als elektronische Rechnungen im XRechnung-Format oder einem gleichwertigen strukturierten Format gemäß § 3 ERechVO RP erstellt werden. Die Übermittlung hat über einen vom zentralen Rechnungseingang (ZRE) des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehenen Übermittlungsweg zu erfolgen. Neben den steuerrechtlichen Pflichtangaben hat der Auftragnehmer in der E-Rechnung auch Informationselemente des Standards XRechnung (in der jeweils geltenden Fassung) aufzunehmen, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben werden.

Aktuelle Informationen zur E-Rechnung und die zu erfüllenden Anforderungen zur Übermittlung der elektronischen Rechnung können eingesehen werden unter:

<https://e-rechnung.service.rlp.de>

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung sind unmittelbar mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

2.10 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B.

Zahlungsfristen beginnen mit dem Tage des Einganges der Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der Leistung.

Die Zahlungen erfolgen durch den Auftraggeber bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Konto. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist, dass der Auftraggeber die Leistungshandlung (hier die Erteilung des Überweisungsauftrages) so rechtzeitig vorgenommen hat, dass der Geldbetrag bei üblicher Abwicklung dem Konto des Auftragnehmers innerhalb der Zahlungsfrist gutgeschrieben werden kann.

Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigelegt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfungsfähige Unterlagen sind z. B. von der Empfangsstelle quittierte Lieferscheine oder Abliefernachweise. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

2.11 Vertragsänderungen

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind unter Einhaltung der Vorgaben aus § 132 GWB zulässig.

2.11.1 Aufnahme weiterer Produkte

Der Auftraggeber hat vor Durchführung des Vergabeverfahrens die benötigten Produkte und Bedarfe so präzise wie möglich bestimmt. Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung können jedoch weitere Bedarfe an Produkten entstehen, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannt waren, jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den vertragsgegenständlichen Artikeln stehen und zum Warenportfolio des Auftragnehmers gehören.

Der Auftraggeber ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Auftrag in unwesentlichem, weil im Verhältnis zum Gesamtauftrag vernachlässigbar geringem Umfang, zu ändern

und weitere Produkte aus dessen Warenportfolio in die Rahmenvereinbarung aufzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen dieser Ziffer kumulativ vorliegen:

- a) der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Produkte übersteigt nicht den in § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung benannten Schwellenwert;
- b) der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Produkte beträgt nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes der Rahmenvereinbarung bezogen auf die Gesamtlaufzeit; Grundlage der Berechnung ist die im Preisblatt angebotene Wertungssumme;
- c) die weiteren, aufzunehmenden Produkte stehen in einem funktionalen, jedenfalls sachlichen Zusammenhang mit den ausgeschriebenen vertragsgegenständlichen Produkten;
- d) die Aufnahme der weiteren, aufzunehmenden Produkte verändert den Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarung (des Auftrages) nicht.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

2.11.2 Abkündigung von Produkten

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, die angebotene Leistung zu den angebotenen Preisen zu erbringen.

Jedoch können Technologieveränderungen und Weiterentwicklungen, aber auch die Verfügbarkeit von Waren auf dem Weltmarkt bedingen, dass die ausgeschriebenen und angebotenen Produkte während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Veränderungen hinsichtlich ihrer technischen Spezifikationen und Leistungsfähigkeit unterliegen. Falls einzelne Produkte durch den Auftragnehmer nicht mehr beschafft werden können (z.B. durch allgemeine Abkündigung des Herstellers), sind deren Nachfolgeprodukte, im Einzelfall (z.B. bei Lieferschwierigkeiten) auch Alternativprodukte zu liefern.

Nachfolgeprodukte und Alternativprodukte müssen vollständig den Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Beweislast hierfür trägt der Auftragnehmer.

Abkündigungen von Produkten sind dem Auftraggeber unverzüglich – spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der Liefermöglichkeit – anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat der Abkündigungsinformation eine verbindliche Stellungnahme des Herstellers beizufügen.

Der Auftraggeber prüft, ob das Nachfolge- oder Alternativprodukt den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht und unterzieht es ggfls. einer Teststellung. Wird das Produkt vom Auftraggeber nicht freigegeben, so hat der Auftragnehmer das Produkt nachzubessern oder ein Alternativprodukt anzubieten. Dem Auftraggeber ist erneut die Möglichkeit zum Test einzuräumen.

Nachfolge- und Alternativprodukte dürfen grundsätzlich nicht für einen höheren Preis als die (Ursprungs-)Produkte angeboten werden, es sei denn, der höhere Preis ist durch eine wesentlich höhere Qualitätsstufe oder einen wesentlich höheren Herstellerpreis begründet.

Übersteigt der Preis des Nachfolge- oder Alternativproduktes den Preis des ursprünglichen Vertragsgegenständlichen Produktes um mehr als 2 %, liegt es in der freien Entscheidung des Auftraggebers, ob er das Nachfolge- oder Alternativprodukt für die restliche Laufzeit der Rahmenvereinbarung aufnimmt. Stimmt der Auftraggeber der Aufnahme in die Rahmenvereinbarung nicht zu, hat er das Recht, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten ab Mitteilung des Auftragnehmers zur Aufnahme eines Nachfolgeproduktes an den Auftraggeber schriftlich zu kündigen. Vertragliche Erstattungspflichten des Auftraggebers ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Der Auftragnehmer hat nach erfolgter Erklärung des Auftraggebers über die Aufnahme des Produktes ein Update seiner elektronischen Bestellinformationen vorzunehmen.

2.12 Gewährleistung

- a. Die Gewährleistungszeit bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 VOL/B iVm den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern der Hersteller oder der Auftragnehmer keine längere Zeit gewährt.
- b. Erfüllungsort für die Gewährleistung ist der Auftraggeber, bei dem die Produkte eingesetzt werden.
- c. Die Gewährleistungsansprüche werden durch den Auftraggeber unmittelbar geltend gemacht.
- d. Sofern zwei aufeinanderfolgende Teillieferungen mit so wesentlichen Mängeln behaftet sind, dass sie jeweils für sich betrachtet das Recht der Nachbesserung auslösen, steht dem Auftraggeber neben den in § 14 VOL/B aufgeführten Rechten binnen 14 Kalendertagen ab Kenntnis ein Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages zu. Ansonsten ergeben sich die Gewährleistungsrechte aus § 14 VOL/B iVm Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuch.
- e. Der Auftraggeber hat die Kündigung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

2.13 Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Bewirtschaftungsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer haftet für alle bei der Ausführung der Leistungen durch ihn oder seine Arbeitskräfte verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch in Anspruch genommene Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten verursacht werden (Subunternehmer).

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss über folgende Mindestdeckungssummen je Schadensfall, mindestens 2fach maximiert, abgeschlossen sein:

- Personenschäden bis 3.000.000 €
- Sachschäden bis 3.000.000 €
- Vermögensschäden bis 100.000 €

2.14 Ansprechpartner Vertragsmanagement

Der Auftragnehmer benennt mindestens einen bevollmächtigten Mitarbeiter, der insbesondere die reibungslose Vertragsabwicklung und Aufgabenerledigung sicherstellt, für die optimale Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verantwortlich ist, sowie bei evtl. Reklamationen des Auftraggebers sowie der ZBL als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Dieser vom Auftragnehmer benannte zentrale Ansprechpartner bzw. dessen benannter Vertreter muss mindestens in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr für alle Belange der Auftragsausführung (Beschwerdemanagement, Abstimmungsfragen etc.) erreichbar sein.

Dem Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welche Personen zu den jeweiligen Zeiten hierfür zur Verfügung stehen. Spätere Änderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen mitzuteilen.

Des Weiteren wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der vertragsgegenständlichen Leistungen oder der darin enthaltenen Komponenten informieren.

2.15 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien werden den Inhalt dieser Rahmenvereinbarung vertraulich behandeln und seinen Inhalt Dritten nur mitteilen, wenn und soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Mitteilungen auf Grund gerichtlicher oder öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder Verpflichtungen, insbesondere gegenüber Rechnungsprüfungsstellen und parlamentarischen Gremien, bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016 / 679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Wenn im Folgenden auf konkrete Normen des LDSG, des BDSG und der EU-DSGVO Bezug genommen wird, gilt dies – soweit Normzweck und Regelungsgehalt übertragbar sind – auch für entsprechende Normen zukünftiger Gesetzesfassungen.

Auftragnehmer und Auftraggeber schließen, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung ab. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

Der Auftragnehmer steht dafür ein,

- a) dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 8 LDSG und § 53 BDSG verpflichtet sind,
- b) der Auftraggeber unverzüglich informiert wird, wenn durch Verstöße gegen die Regelung des § 53 BDSG Daten der Auftraggeber betroffen werden (Die Informationspflicht ist auch gegeben, wenn der dringende Verdacht eines Verstoßes besteht.),
- c) dass ein Datenschutzbeauftragter gemäß der Regelung des Art. 37 ff. EU-DSGVO sowie § 38 BDSG als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sofern abhängig von der Größe der Stelle / des Unternehmens und Umfang der Datenverarbeitung keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur freiwilligen Bestellung bzw. zur ersatzweisen Benennung eines Ansprechpartners für den Datenschutz.

Jegliche öffentliche Verlautbarung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, anderen Einzelverträgen oder sonstigen, die Leistungserbringung betreffenden Sachverhalten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Insbesondere wird der Auftragnehmer keine Pressemitteilungen ohne vorherige inhaltliche Abstimmung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Textes abgeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten insbesondere auch zu Sicherheitsfragen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Soweit dem Auftragnehmer in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten bekannt werden, ist er verpflichtet die Bestimmungen des LDSG, des BDSG sowie der EU-DSGVO einzuhalten. Veröffentlichungen und Vorträge über seine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leistungsausführung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

Elektronische Daten sind nach Absprache mit dem Auftraggeber/ in der von dieser vorgegebenen Form herauszugeben und/oder dauerhaft zu löschen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ein Nachweis über die Löschung vorzulegen.

2.16 Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftragnehmers ist das Betreten der Dienstgebäude und der Anlieferstelle beim Auftraggeber zum Zwecke der Leistungserbringung grundsätzlich gestattet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelnen Personen das Betreten der Liegenschaft, auch ohne Angabe von Gründen, zu verweigern, wenn dienstliche Belange dies erfordern und eine Mitteilung über die Gründe nicht möglich oder zumutbar ist. Sofern die Sicherheitsbedingungen des Auftraggebers es erfordern, ist das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Maßgabe des Auftraggebers auf ausgewählte Teile des Dienstgebäudes beschränkt.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers müssen auf Verlangen des Auftraggebers darüber hinaus mit einem Ausweis ausgestattet werden, der sie als Mitarbeiter des Auftragnehmers ausweist. Die Kosten hierfür hat der Auftragnehmer zu tragen.

Eine Detailabsprache diesbezüglich hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber durchzuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers haben sich die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers mit einem Personalausweis oder einem vergleichbaren Ausweispapier bzw. Identitätsnachweis auszuweisen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer, derer sich der Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungsausführung bedient.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ggf. bestehende geltende Verbote der Nutzung von privaten Mobiltelefonen zu beachten und zu befolgen. Verbote bzgl. der Nutzung von privaten Mobiltelefonen u.ä. können auch während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung eingeführt werden.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder Ordnung auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers beeinträchtigen könnte.

2.17 Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen

Der Auftragnehmer einschließlich eingesetzter Unterauftragnehmer aller Stufen (§ 36 Abs. 4 VgV) haben gemäß § 128 Abs. 1 GWB bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Daneben hat der Auftragnehmer alle einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben sowie für ihn geltende Tarifverträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Beachtung dieser Bestimmungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen, sofern solche von ihm eingesetzt werden.

Der Auftraggeber muss sich gem. § 8 ArbSchG vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sich hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb an die sicherheitsrelevanten Anweisungen halten.

2.18 Unterauftragnehmer

2.18.1 Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende wesentliche Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt.

2.18.2 Wechsel von Unterauftragnehmern

Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über

einen für die Leistungserbringung wesentlichen Ausfall zu informieren und der Auftragnehmer hat einen neuen geeigneten Unterauftragnehmer zu benennen.

Bei der Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet

- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen,
- dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen,
- nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,
- den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,
- auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

2.19 Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)

1. Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für Auftragnehmer, die den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern ausführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind. Sie finden ebenfalls keine Anwendung auf Auftragnehmer, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Auftragnehmern erbringen.
2. Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet, die Regelungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010), in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
3. Insbesondere ist der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmen gemäß § 6 LTTG verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 LTTG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber darf zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen und den Nachunternehmen jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Der Auftragnehmer, sowie dessen Nachunternehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

4. Der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LTTG über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.
5. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer eine Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 LTTG mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise nicht erfüllt, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
6. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen des LTTG verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von seiner öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen.

2.20 Vertragsbeendigung und Insolvenz

1. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB und muss in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift zugehen. Eine Übertragung per Fax oder E-Mail genügt der Schriftform nicht.
2. Unbeschadet der Kündigungsrechte des Auftraggebers gem. § 133 GWB hat dieser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 Abs. 1 BGB/§ 648a Abs. 1 S. 2 BGB/§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB das Recht zur Kündigung der Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist.
3. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt,
 - b. bei wiederholter Schlechterfüllung seitens des Auftragnehmers,
 - c. bei wiederholter Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Liefer- / Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers,
 - d. bei schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den Vertraulichkeitsvereinbarungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Datenschutzvorschriften,
 - e. bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,
 - f. wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt wurden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten,

- g. wenn der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - h. wenn der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise seine Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG nicht erfüllt hat.
4. Der Auftraggeber hat ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch ein entsprechendes feststellendes Urteil die Rahmenvereinbarung beendet oder rückabgewickelt werden muss.
 5. Im Falle von vorzeitigen Vertragsbeendigungen jeglicher Art und insbesondere bei einem Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer muss dieser den Auftraggeber über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich unterrichten. Das vertraglich vereinbarte Kündigungsrecht nach § 8 Nr. 1 VOL/B bleibt unberührt.

2.21 Ausfall des Auftragnehmers

Für den Fall, dass der Auftragnehmer für die vollständige Leistungserbringung wegen Kündigung oder Insolvenz ausfällt bzw. einer durch den Auftraggeber erklärte Vertragsverlängerung widerspricht, behält sich der Auftraggeber entsprechend § 132 Abs. 2, Nr. 4, lit. a) GWB vor, die verbleibende Leistung den übrigen geeigneten Unternehmen in der Reihenfolge des Ergebnisses aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, beginnend mit dem Zweitplatzierten, anzutragen.

2.22 Vertragsstrafe

1. Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung einer in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag, der auf einen Werktag fällt, eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe je Verzugstag beträgt 0,3% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal jedoch 5% der bis zum Zeitpunkt des Verzugs angefallenen Nettoauftragssumme. Es gelten die §§ 339 ff. BGB.
2. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettoauftragswertes bezogen auf die Maximallaufzeit der Rahmenvereinbarung verwirkt. Dies gilt auch, falls der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer Kenntnis von dem Verstoß hatte oder diesen kennen musste. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Nettoauftragswertes nicht überschreiten. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag

des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht eingespart hat.

3. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

2.23 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, der Auftraggeber hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

2.24 Sprache

Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Die Vertragsabwicklung (Rechnungsstellung, kaufmännischer Schriftverkehr usw.) muss komplett in deutscher Sprache erfolgen.

2.25 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Landesmateriallagers in Andernach.
2. Gerichtsstand ist Koblenz.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Vor der Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist dieser schriftlich darüber zu informieren.
5. Rechtsnachfolgen sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

2.26 Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftlichkeitserfordernis nach § 126 BGB dieser Klausel wird nicht durch Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Form genüge getan.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält die Rahmenvereinbarung im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.
4. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Rahmenvereinbarung.